

1. Nachtragssatzung
zur Satzung der Stadt Fehmarn über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 07.07.2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 24.06.2014 folgende 1. Nachtragssatzung zur Straßenbaubeitragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 wird im Abs. 1 in der Ziffer 1 die Formulierung: „für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e)“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

In § 6 Abs. 2 Nummer 3 b werden die Worte „Windkraftanlagen und“ gestrichen.

In § 6 Abs. 2 Nummer 4 wird als neuer Buchstabe j) eingefügt:

„j) Für Windkraftanlagen wird eine Fläche, die nach folgender Formel berechnet wird, zugrunde gelegt:

$$F = 2r \times H_{Nabe} + \pi \times \frac{r^2}{2}$$

F ist dabei die Fläche des Grundstücks, die mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt wird; höchstens die tatsächliche Grundstücksfläche. Der übrige verbleibende Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,03 berücksichtigt. Der Buchstabe r bezeichnet den größtmöglichen Radius des Rotors einer Windkraftanlage in Metern. Der Buchstabe H_{Nabe} bezeichnet die Nabenhöhe einer Windkraftanlage mit dem höchstmöglichen Rotorradius. Die Bezeichnung π bezeichnet die entsprechende mathematische Größe.“

Artikel 3

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

(2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung dürfen Beitragspflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der ersetzten Satzung (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KAG). Von der Rückwirkung erfasste Beitragsansprüche werden daher entsprechend niedriger festgesetzt, soweit die ersetzte Satzung zu einem geringeren Betrag geführt hätte.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Burg auf Fehmarn, den 07.07.2014

(LS) gez. Otto-Uwe Schmiedt (Bürgermeister)